



frauenturnverein emmenstrand | emmenbrücke

STATUTEN

ALLGEMEINES

In den Statuten verwendete Abkürzungen

Frauenturnverein Emmenstrand	FTVE
Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband LU/OW/NW	TV LU/OW/NW
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
außerordentliche Vereinsversammlung	a.VV

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text weibliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden männlichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinn auch im umgekehrten Fall.

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Der Frauenturnverein Emmenstrand (FTVE) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Emmen.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 2 Zweck

Der FTVE

- pflegt das Turnen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Förderung der Jugend (MuKi)
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral
- akzeptiert die Prinzipien der Ethik-Charta

Art. 3 Zugehörigkeit

Der FTVE ist Mitglied nachfolgender Institutionen, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt

- des Turnverbandes LU/OW/NW
- des Schweizerischen Turnverbandes
- alle Turnenden sind der Schweizerischen Sportversicherungskasse angeschlossen
- der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereins anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmaßliche Verstöße werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäß den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschließlich durch das Schweizer

Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Doping-Statut oder Ethik Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Unterabteilungen

Der FTVE kann Muki-Riegen führen.

Weitere Unterabteilungen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gebildet werden.

Art. 6 Status und Verwaltung

Die Unterabteilungen unterstellen sich den Statuten des FTVE.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 7 Zusammensetzung

Der FTVE besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Nichtturnende Mitglieder
- Frei- und Ehrenmitgliedern

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonturnverband bzw. dem STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Alle Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7a Aktivmitglieder

Jede Person kann Mitglied des FTVE werden. Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten. Die offizielle Aufnahme in den Verein erfolgt an der VV.

Art. 7b Nichtturnende Mitglieder

Nichtturnende Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Sie sind berechtigt, an den Anlässen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Der Übertritt zu den Nichtturnenden erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

Art. 8 Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden:

- MuKi, Kinder von 3 bis 5 Jahren
- Aktive ab 18 Jahren

Art. 9 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten.

Ein- und Austritte werden an der VV bekannt gegeben. Die Mitglieder genehmigen die Eintritte.

Austritte sowie Übertritte zu Nichtturnenden Mitgliedern oder Gönnern sind spätestens **10 Tage** vor der VV schriftlich an den VS zu melden und werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem FTVE erfüllt sind.

Art. 11 Stimmberechtigung

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder und Nichtturnende Mitglieder sind an den FTVE-Versammlungen stimmberechtigt.

Art. 12 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem FTVE nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes per VV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines von Behörden festgestellten Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 15 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbands und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 16 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die VV-Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den FTVE verdient gemacht haben. Die Voraussetzung für die Verleihung der Freimitgliedschaft ist in einem Reglement festgehalten.

Art. 17 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS-Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den FTVE außerordentlich verdient gemacht haben. Die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in einem Reglement festgehalten.

Art. 18 Vorschlagsweg zu Ernennungen

Die Vorschläge zu Ernennungen gehen vom Vereinsvorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die VV.

Art. 19 Gönner

Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Gönner sind nicht Mitglied des Vereins und nicht berechtigt, an Versammlungen und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 20 Organe

Die Organe des FTVE sind

- Vereinsversammlung (VV) als oberstes Vereinsorgan
- Vorstand (VS)
- techn. Kommission (TK)
- ausserordentliche Vereinsversammlung (a.VV)
- Revisoren

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 21 Termin und Zusammensetzung

Die VV findet in der Regel im Monat November statt.

Sie setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Nichtturnenden Mitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK
- Revisoren

Die Teilnahme an der VV ist für alle Mitglieder Ehrensache.

Art. 22 Geschäfte

Der VV obliegen folgende Geschäfte

1. Genehmigung des Protokolls der letzten VV
2. Mutationen
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und Revisorenbericht mit
 - Decharge Erteilung an den Vorstand
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung des Jahresprogramms
8. Wahlen
 - des Präsidiums (Präsidentin oder Co-Präsidium)
 - der übrigen Mitglieder des VS
 - der technischen Leiterin
 - der übrigen Mitglieder der TK
 - der Revisoren und der Kommissionsmitglieder
9. Ehrungen
10. Allfällige Statutenrevisionen
11. Anträge
12. Verschiedenes
13. Beschlussfassung über Auflösung bzw. Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 23 Eingabefrist für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens **60 Tage** vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 24 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder und Nichtturnende Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt schriftlich via Post oder E-Mail mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens **14 Tage** vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 26 Ausserordentliche VV (a.VV)

Die Einberufung einer außerordentlichen VV kann vom VS oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und ist innerhalb von zwei Monaten anzusetzen.

Art. 27 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.

VORSTAND

Art. 28 Zusammensetzung

Der FTVE-VS setzt sich zusammen aus

- Präsidium (Präsidentin/Vizepräsidentin, Co-Präsidium oder andere Form eines Leitungsteams)
- übrige 4 bis 7 Mitglieder

wobei jede Unterabteilung bei Bedarf vertreten sein soll.

Art. 29 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. *Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin, so orientiert diese ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.* Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.

Art. 31 Aufgaben

Die Aufgaben des FTVE-VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Einhaltung der Aufgaben aus dem Zusammenarbeitsvertrag mit den Partnervereinen Emmenstrand
- Vertretung nach Außen
- erstellen allfälliger Reglemente und Pflichtenhefte für VS und Chargierte

Art. 32 Einberufung

Der Vorstand tagt mindestens 2x pro Jahr und ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33 Austritte

Austritte aus dem VS sind den anderen VS-Mitgliedern mindestens **3 Monate** vor der VV schriftlich mitzuteilen.

Art 34 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg und per E-Mail gültig.

Art. 35 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder eine Stellvertreterin zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

TECHNISCHE KOMMISSION

Art. 36 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die TK setzt sich zusammen aus

- technischer Leiterin, als Vorsitzende
- übrige Leiterinnen

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig

Art. 37 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den FTVE-VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der VV
- Überwachung der unselbständigen Unterabteilungen, die dem Verein angehören (MuKi)

Art. 38 Einberufung ausserordentliche VV

Der VS oder die technische Leiterin kann, wenn notwendig, eine a.VV einberufen. Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können der a.VV zur Entscheidung vorgelegt werden.

Art. 39 Zusammensetzung

Die a.VV setzt sich aus den anwesenden Aktivmitgliedern zusammen und ist schriftlich 7 Tage im Voraus anzukündigen.

REVISOREN

Art. 40 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle umfasst 2 Mitglieder.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die 2 Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig von ihrem Amt zurücktreten. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Art. 41 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die FTVE-Jahresrechnung (inkl. Inventar) und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechend Antrag an die VV. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 42 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

VI. VERWALTUNG

Art. 43 Protokoll

Über die VV sowie VS-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 44 Reglemente und Pflichtenheft

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 45 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die VV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 46 Archiv

Sämtliche wichtigen Aktenstücke wie

- Protokolle
- Jahresberichte
- Kassabücher
- Festabrechnungen
- Korrespondenzen
- usw.

werden archiviert.

VII. FINANZEN

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des FTVE bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen

Art. 49 Ausgaben

Die Ausgaben des FTVE bestehen aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- die an Vereinsfunktionäre auszurichtenden Entschädigungen sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten
- Turnbetriebskosten

- Kostenbeiträgen an Unterabteilungen (MuKi) für die Teilnahme an den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Anschaffungen von Geräten, Fachliteratur und Tonträger
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Ehrengaben und Geschenke

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der VV festgelegt und betragen max. Fr. 250.00/Vereinsjahr.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils für ein ganzes Geschäftsjahr zu entrichten.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem FTVE sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und TK (ganz)
- Leiterinnen (teilweise, gemäss VS-Beschluss)

Art. 52 Vermögensanlage

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 53 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 54 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG

Art. 55 Statutenrevisionen

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der VV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 56 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes LU/OW/NW und die des STV sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 57 Auflösung

Die Auflösung des FTVE kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen VV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 58 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des FTVE ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TV LU/OW/NW oder der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des TV LU/OW/NW.

Art. 59 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch den Turnverband LU/OW/NW und durch die Vereinsversammlung vom 18.11.2025 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 23.11.2023.

Emmenbrücke, den 18.11.2025

Für den Frauenturnverein Emmenstrand

Co-Präsidentin
Anita Pfister



Co-Präsidentin
Tina Schupp



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden anlässlich seiner Sitzung vom 11. Dezember 2025 genehmigt.

Präsidentin



Geschäftsstelle

